

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen:

08.09.2025 II 25-1.40.22-38/25

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/Allgemeine Bauartgenehmigung

Nummer:

Z-40.22-579

Antragsteller:

CEMO GmbHIn den Backenländern 5
71384 Weinstadt

Geltungsdauer

vom: 8. September 2025 bis: 8. September 2030

Gegenstand dieses Bescheides:

Auffangwannen aus Polyethylen (Rotationsguss) mit Auffangvolumen von 215 I bis 425 I und für Regalsysteme mit Auffangvolumen von 230 I bis 1000 I

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und vier Anlagen mit 28 Seiten.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-40.22-579



Seite 2 von 8 | 8. September 2025

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.



Seite 3 von 8 | 8. September 2025

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

- (1) Gegenstand dieses Bescheides sind ortsfest verwendbare, rechteckige Auffangwannen aus Polyethylen (PE-Rotationswerkstoff) gemäß Anlage 1, die im Rotationsformverfahren hergestellt werden. Die Auffangwannen haben profilierte Böden und Wände und werden mit ein oder mehreren Stellebenen (einsetzbare Gitterroste aus verzinktem Stahl oder PE oder Holzpaletten) oder in Regalsystemen als Regalbodenwannen ohne Stellebene oder als Einhängewannen mit Stellebenen verwendet. Die Regalkonstruktionen sind nicht Regelungsgegenstand dieses Bescheids.
- (2) Die Bezeichnungen, die dazugehörenden Abmessungen, Auffangvolumen und Anzahl der Stellebenen und Lagermassen sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1

Typ- Beze	eichnung*)	Abmessungen L x B x H**) [mm]	zulässiges Auffang- volumen [Liter]	Anzahl erforderlicher Stellebenen je Stellfläche PE-Roste / Stahlgitterroste oder Holzpaletten	zulässige Lager- masse***) je Stellfläche [kg]
FA	220/3	1854 x 658 x 330	215	3 / -	900
FA	220/4e	2452 x 658 x 260	215	4 / -	1200
FA	220/6	1854 x 1256 x 195	215	6 / -	1800
FA	270/8	2474 x 1278 x 174	240	8 / -	2400
FPA	400/4	1282 x 1282 x 480	425	4 / 1 1200	
PA	425/4	1670 x 1270 x 335	425	2 / 2 quer	1200
PA	425/4e	2480 x 880 x 335	425	2 / 2 längs	1200
RE	18/230	1780 x 1300 x 229	230	2/2	1200
RE	27/230	2680 x 1300 x 163	230	3/3	1800
RB	18/405	1779 x 1319 x 280	405	ohne einsetzbare Stellebenen	
RB	22/520	2179 x 1319 x 280	520		
RB	27/1100	2680 x 1320 x 420	1000		

^{*)} FA: Fassauffangwanne / FPA: Fass- und Paletten-Auffangwanne / PA: Paletten-Auffangwanne / RE: Regaleinhängewanne / RB: Regalbodenwanne

- (3) Die Auffangwannen dürfen in Räumen von Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1.
- (4) Bei Aufstellung im Freien müssen die Auffangwannen vor Windeinwirkung, Niederschlag und direkter UV-Einwirkung geschützt sein, d. h. der Aufstellort muss ausreichend überdacht sein. Bei Aufstellung in Bereichen, in denen ein äußerer Schutz vor UV-Einwirkung nicht möglich ist, dürfen nur Auffangwannen mit UV-beständiger Ausrüstung (z. B. schwarze Einfärbung) verwendet werden.

^{**)} L und B am oberen Rand

^{***)} Die angegebene maximale Lagermasse je Auffangwanne muss über die gesamte Stellfläche verteilt werden. Die zulässigen Belastungen der einzelnen Stellebenen nach Anlage 2 sind zu beachten.



Seite 4 von 8 | 8. September 2025

- (5) Dieser Bescheid gilt für die Verwendung der Auffangwannen innerhalb und außerhalb der Erdbebenzonen nach DIN 4149¹. Bei Aufstellung innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149 sind die Behälter/Gefäße ausreichend in ihrer Lage so zu sichern, dass im Erdbebenfall keine konzentrierten Einzellasten auf die Behälter/Gefäße einwirken.
- (6) Die Auffangwannen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in Behältern und Gefäßen verwendet werden.
- (7) Flüssigkeiten nach der Medienliste 40-1.1^{2,3} mit einem Abminderungsfaktor $A_2 \le 1,0$ und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PE-Rotationswerkstoffes der Auffangwannen:
- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %,
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze,
- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit),
- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.
- (8) Bei der Lagerung von Medien nach (6) und (7), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, ist TRGS 510⁴ zu beachten.
- (9) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.
- (10) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG⁵ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.
- (11) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Auffangwannen und ihre Teile müssen den Abschnitten 1 und 2 der Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Für die Herstellung der rotationsgeformten Grundkörper der Auffangwannen und der Stellebenen aus Polyethylen, Stahl oder Holz dürfen nur die in Anlage 2 genannten Werkstoffe verwendet werden.

2.2.2 Konstruktionsdetails

- (1) Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1 und 1.1 bis 1.21 entsprechen.
- (2) Die mittleren/minimalen Wanddicken und die Mindestmassen der Auffangwannen sind in Anlage 4 sowie die Abmessungen und Mindestmassen der Stellebenen sind in Anlage 2 aufgeführt.
- 1 DIN 4149:2005-04 Bauten in deutschen Erdbebengebieten Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten
- ² Medienliste 40-1.1: der Medienlisten 40, Ausgabe Juni 2025; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)
- Anmerkung: die in der Medienliste 40-1.1 auf PE 80 und PE 100 bezogene Liste darf im vorliegenden Fall unter den oben genannten Bedingungen ausdrücklich auch auf PE-Rotationswerkstoff angewendet werden
- TRGS 510:2020-12 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern zuletzt berichtigt: GMBI 2021 S. 178-216 [Nr. 9-10] (v. 16.02.2021)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 409)



Seite 5 von 8 | 8. September 2025

2.2.3 Standsicherheitsnachweis

- (1) Die Auffangwannen sind für den im Abschnitt 1 angegebenen Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) standsicher.
- (2) Die Stellebenen müssen entsprechend Anlage 2, Abschnitt 2 ausgeführt sein.

2.2.4 Brandverhalten

- (1) Der Werkstoff Polyethylen (PE) ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-16).
- (2) Die Auffangvorrichtungen nach diesem Bescheid sind nicht dafür ausgelegt, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen, ohne undicht zu werden.

2.2.5 Nutzungssicherheit

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieses Bescheides.

2.2.6 Auffangwannen und Stellebenen

Die Auffangwannen und Stellebenen müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

- (1) Die Herstellung muss nach der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.
- (2) Außer den in der Herstellungsbeschreibung aufgeführten Maßgaben sind die Anforderungen nach Anlage 3, Abschnitt 1, einzuhalten.
- (3) Die Auffangwannen dürfen nur im Werk Schnelldorf, Kappelweg 2, der CEMO GmbH hergestellt werden.
- (4) Die Stellebenen aus Polyethylen dürfen nur im Werk 5⁷ der CEMO GmbH hergestellt werden.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3, Abschnitt 2, erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

- (1) Die Auffangwannen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 (Übereinstimmungsbestätigung) erfüllt sind.
- (2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangwannen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:
- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Tvp.
- Auffangvolumen (gem. Abschnitt 1 (2), Tabelle 1),
- Werkstoff (z. B. PE-Rotationswerkstoff),
- Tragkraft der Stellebenen (gem. Abschnitt 1 (2), Tabelle 1, bzw. Anlage 2 Abschnitt 2),
- "Lagermedien It. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-40.22-579".

⁶ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

Name und Adresse des Herstellwerks sind im DIBt hinterlegt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-40.22-579



Seite 6 von 8 | 8. September 2025

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangwannen mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Auffangwannen durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.
- (2) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.
- (3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

- (1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) entsprechen.
- (2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in der Anlage 4 aufgeführten Maßnahmen einschließen.
- (3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangwannen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechselungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung der Auffangwannen durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind mindestens die in Abschnitt 2.4.2 genannten Prüfungen durchzuführen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

- (1) Bei Verwendung der Regalwannen ist die Standsicherheit, die Kippsicherheit sowie Gebrauchstauglichkeit der Regalsysteme zu gewährleisten, die Durchbiegung der Regalträger ist auf L/200 zu begrenzen.
- (2) Die zur Verwendung kommenden Stellebenen sind so auszuwählen, dass sie hinreichend gegen das vorgesehene Lagermedium beständig sind; des Weiteren gelten die Angaben der Anlage 2.
- (3) Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangwannen gelangen.



Seite 7 von 8 | 8. September 2025

(4) Die Auffangwannen bzw. die Lagerregale sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrschutz oder durch Aufstellung in besonderen Räumen.

3.2 Ausführung

- (1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen/-wannen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.
- (2) Die Auffangwannen und Regalsysteme müssen auf einer waagerechten, ebenen, biegesteifen, ausreichend tragfähigen Unterlage bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Zementestrich oder Asphalt) aufgestellt werden. Unter Regalsystemen, deren Stützenfüße eine hohe Flächenpressung verursachen, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.
- (3) Die Einhängewannen sind waagerecht in die Regale einzubauen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

4.1 Nutzung

4.1.1 Allgemeines

- (1) Das zulässige Lagervolumen der über der Auffangvorrichtung gelagerten Behälter ist entsprechend dem erforderlichen Rückhaltevolumen nach AwSV⁸ zu ermitteln. Bei Auffangwannen, die ohne Stellebene verwendet werden dürfen, ist das verbleibende Restvolumen der Auffangvorrichtung durch eingestellte Behälter und ein Freibord von 2 cm zu berücksichtigen.
- (2) Bei Behältern/Gefäßen, die auf Füßen stehen oder deren Auflagerfläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.
- (3) Behälter/Gefäße müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangwanne ausreichend einsehbar bleibt und kontrollierbar ist.
- (4) Gefäße dürfen, falls nach den verkehrsrechtlichen Zulassungen zulässig, mehrlagig gestapelt werden. Die Stapelhöhe darf jedoch 1,20 m nicht übersteigen.
- (5) Die zulässigen Belastungen der einzelnen Auffangwannen, bzw. Stellflächen sind Abschnitt 1 (2), Tabelle 1 zu entnehmen.
- (6) Auf die Wände der Auffangwannen dürfen keine äußeren Lasten (außer den planmäßig über die Stellebenen eingeleiteten Lasten gemäß diesem Bescheid und dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.
- (7) Auffangwannen dürfen nur im leeren Zustand mit Flurfördermittel (Hubwagen oder Gabelstapler) unterfahren und umgesetzt werden. Ein Umsetzen der Auffangwannen mit aufgestellten Behältern/Gefäßen ist unzulässig.

4.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Auffangwannen dürfen nur für Behälter/Gefäße zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitten 1 (6) und (7) verwendet werden.

4.2 Unterhalt, Wartung

Beschädigte Auffangwannen und Stellebenen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBI I Nr. 22, S. 905)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-40.22-579



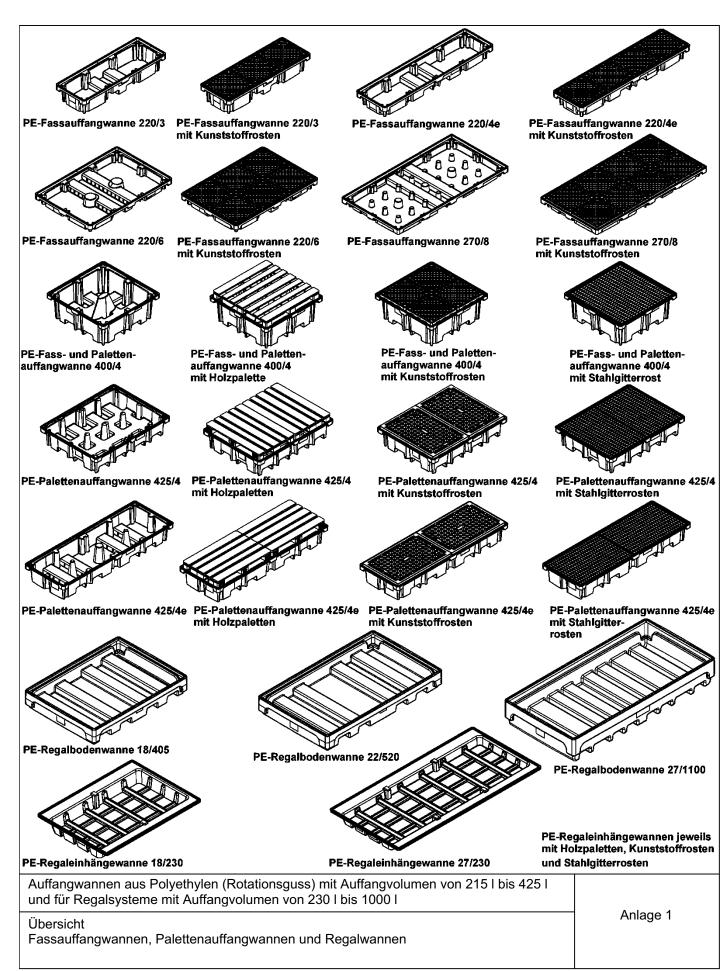
Seite 8 von 8 | 8. September 2025

4.3 Prüfungen

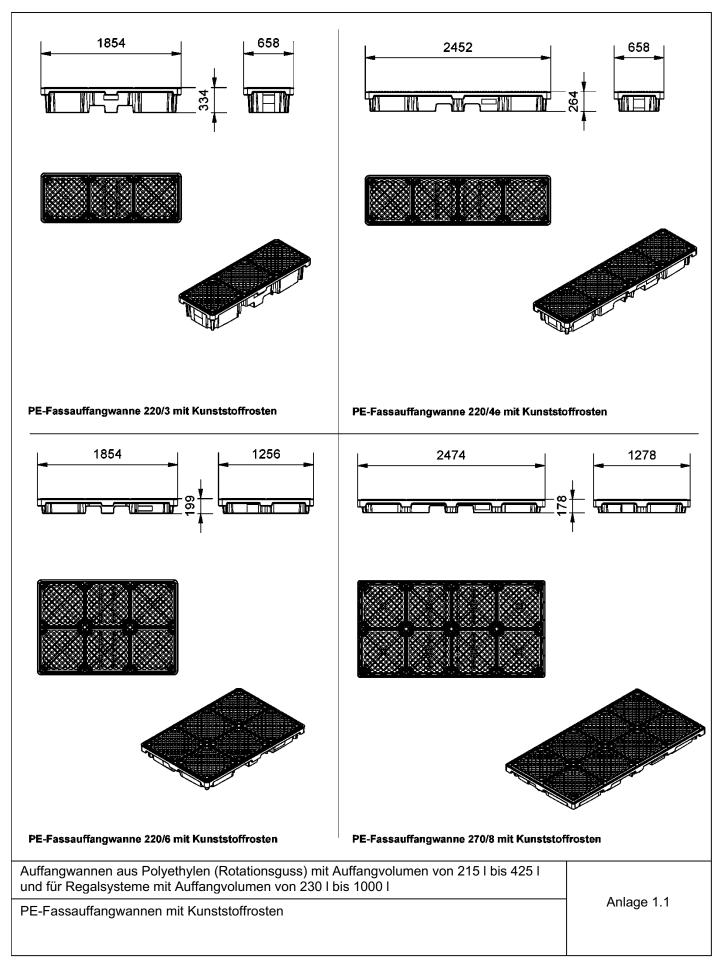
- (1) Der Betreiber hat die Auffangwanne regelmäßig durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangwanne und die Stellebenen sind hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln. Die erforderlichen Prüfungen und Prüfintervalle ergeben sich aus den wasserrechtlichen Regelungen.
- (2) Der Zustand jeder Auffangwanne einschließlich der Stellebenen ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Sofern Behälter/Gefäße gelagert werden, sind diese von der Auffangwanne zu entfernen und die Auffangwanne ist ggf. zu reinigen.
- (3) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.
- (4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert Referatsleiter Beglaubigt Zbranca-Muresan

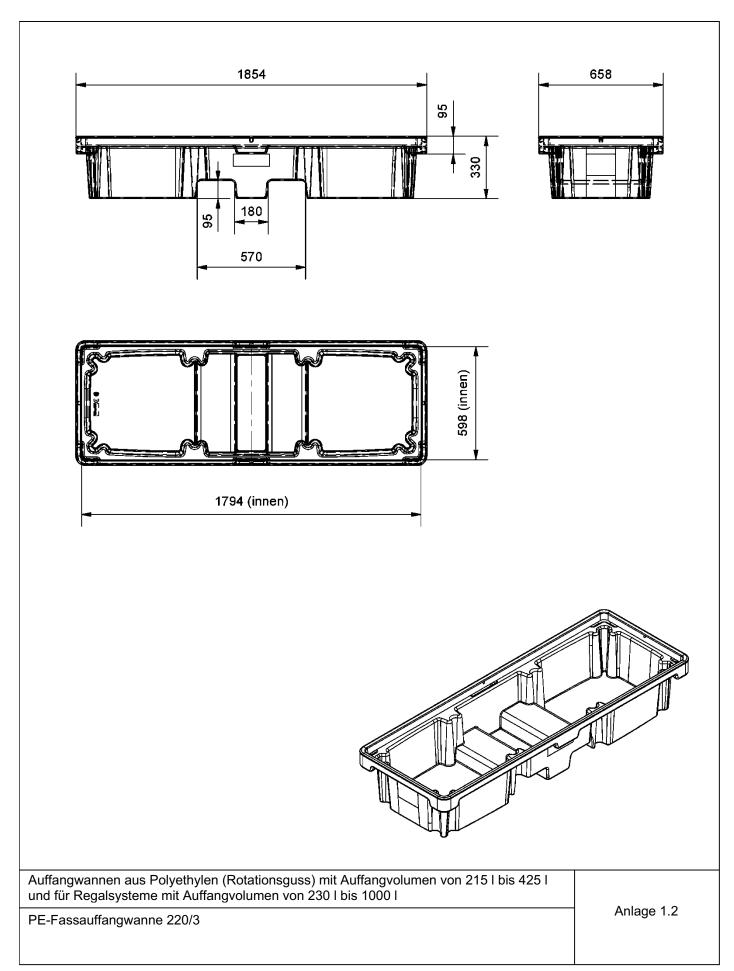




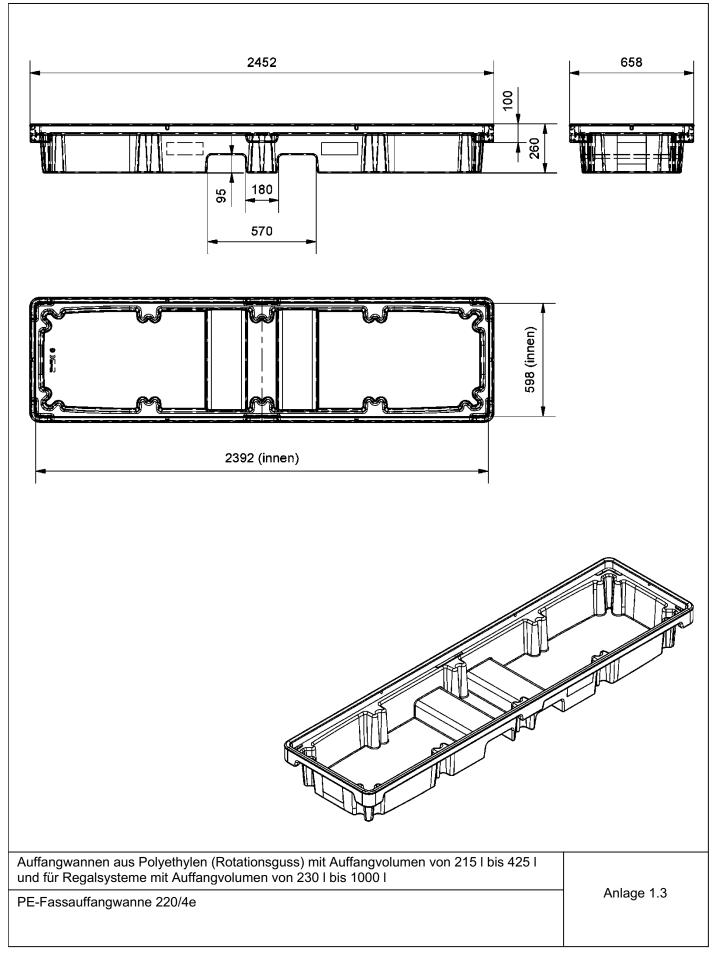




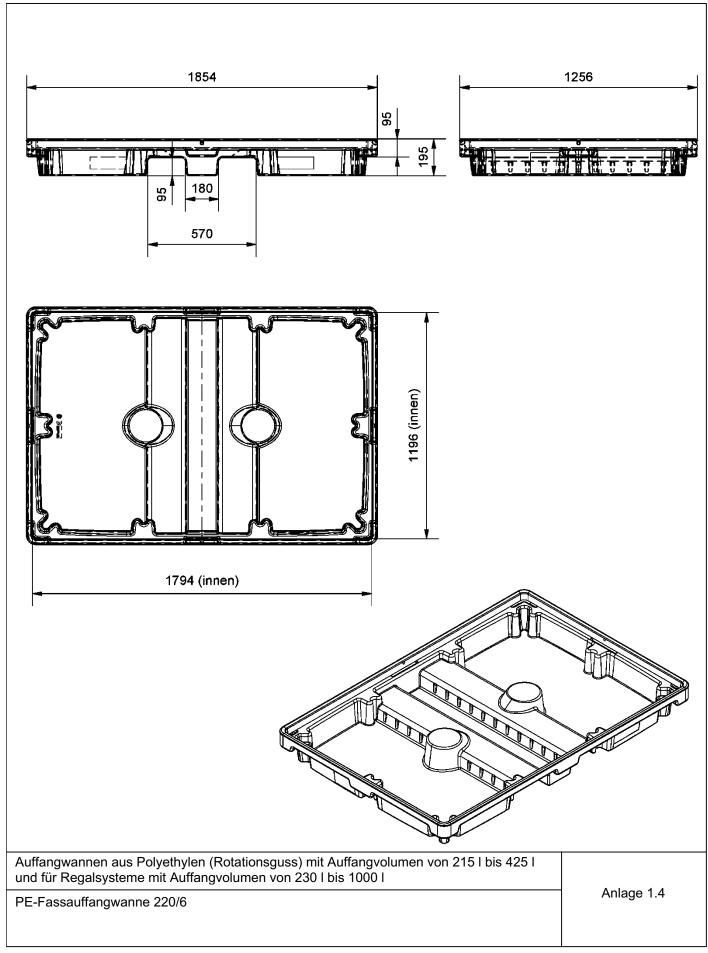




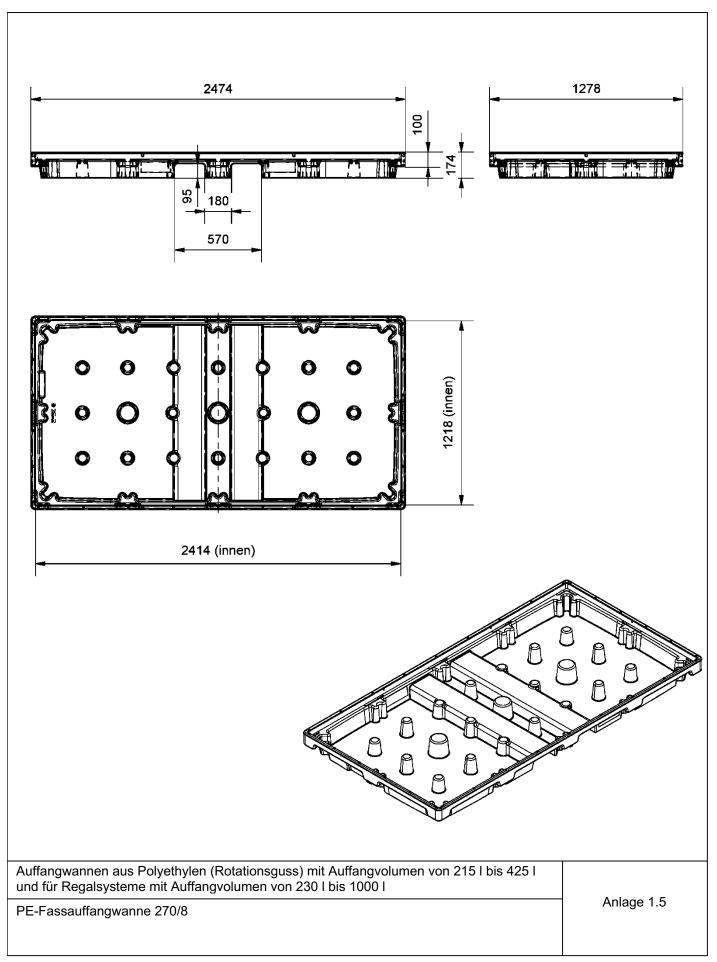




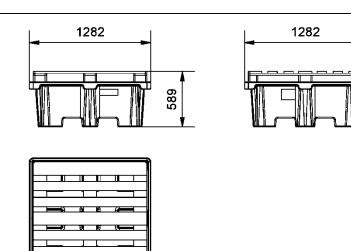


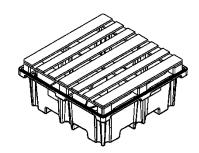




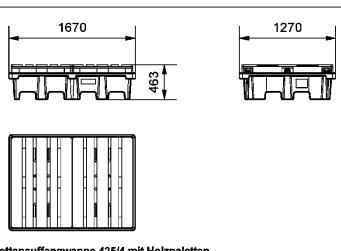


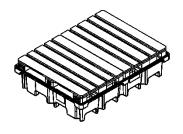




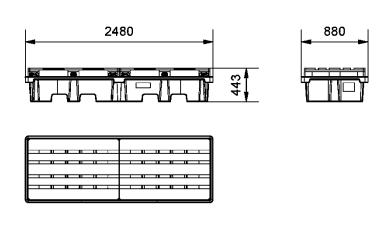


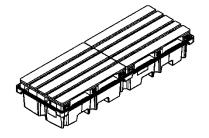
PE-Fass- und Palettenauffangwanne 400/4 mit Holzpalette





PE-Palettenauffangwanne 425/4 mit Holzpaletten





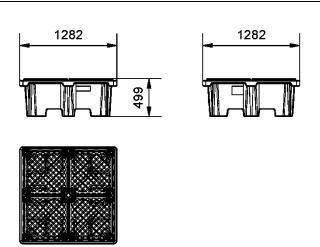
PE-Palettenauffangwanne 425/4e mit Holzpaletten

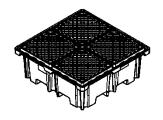
Auffangwannen aus Polyethylen (Rotationsguss) mit Auffangvolumen von 215 I bis 425 I und für Regalsysteme mit Auffangvolumen von 230 I bis 1000 I

PE-Fass- und Palettenauffangwannen mit Holzpaletten

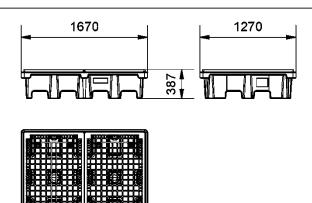
Anlage 1.6

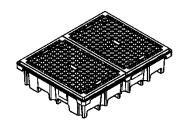




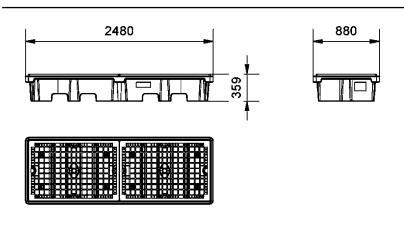


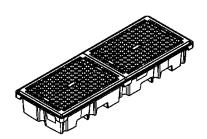
PE-Fass- und Palettenauffangwanne 400/4 mit Kunststoffrosten





PE-Palettenauffangwanne 425/4 mit Kunststoffrosten





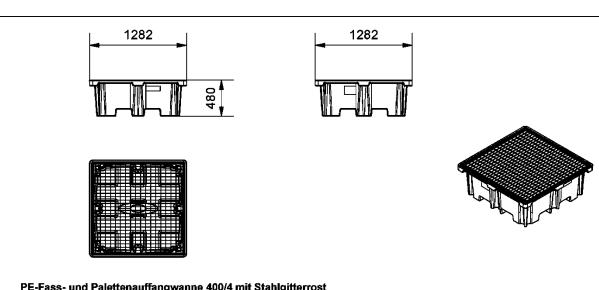
PE-Palettenauffangwanne 425/4e mit Kunststoffrosten

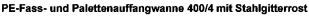
Auffangwannen aus Polyethylen (Rotationsguss) mit Auffangvolumen von 215 I bis 425 I und für Regalsysteme mit Auffangvolumen von 230 I bis 1000 I

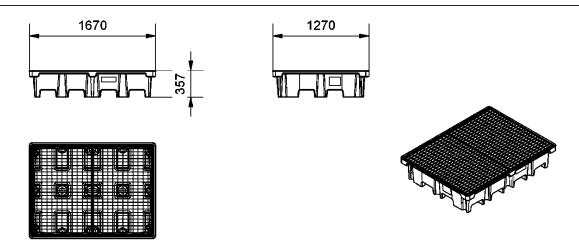
PE-Fass- und Palettenauffangwannen mit Kunststoffrosten

Anlage 1.7

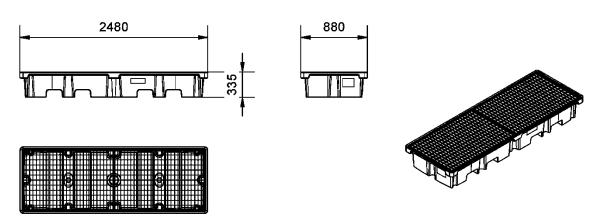








PE-Palettenauffangwanne 425/4 mit Stahlgitterrosten



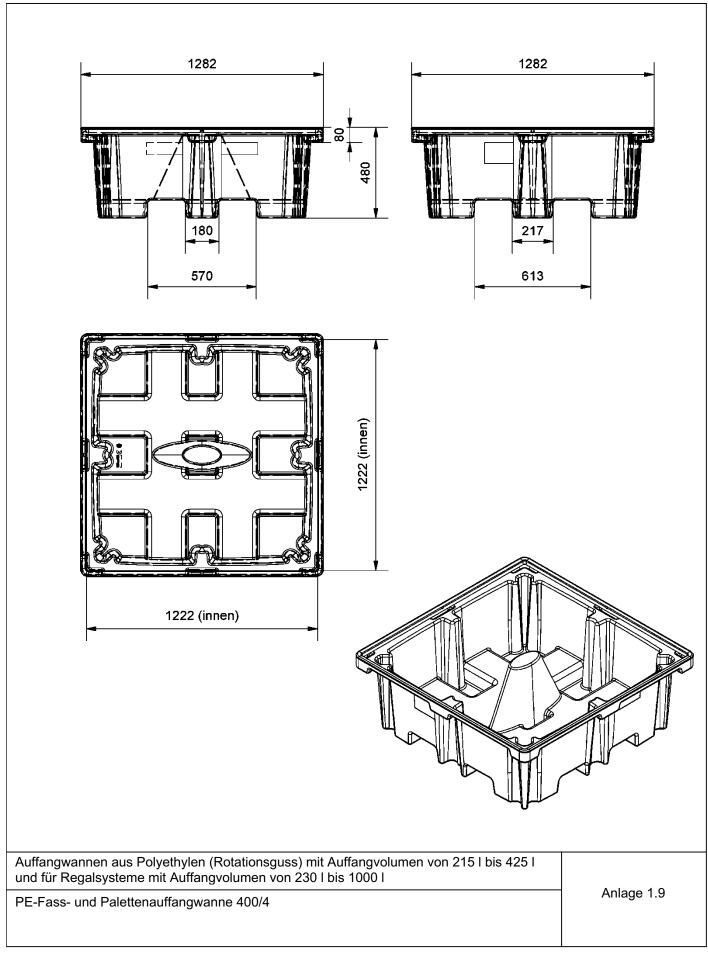
PE-Palettenauffangwanne 425/4e mit Stahlgitterrosten

Auffangwannen aus Polyethylen (Rotationsguss) mit Auffangvolumen von 215 I bis 425 I und für Regalsysteme mit Auffangvolumen von 230 I bis 1000 I

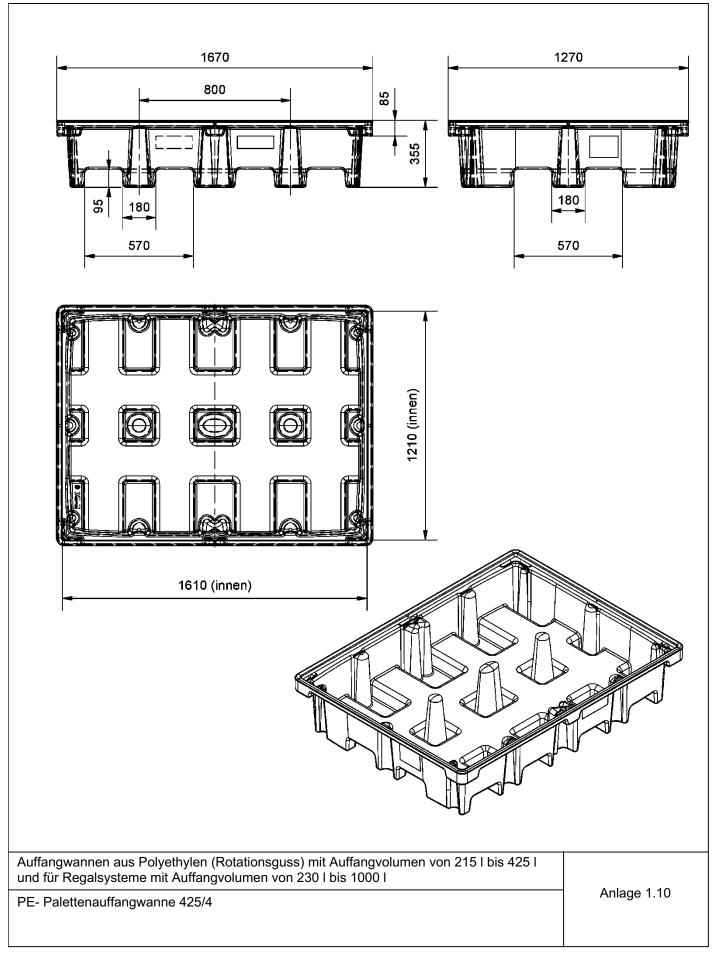
PE-Fass- und Palettenauffangwannen mit Stahlgitterrosten

Anlage 1.8

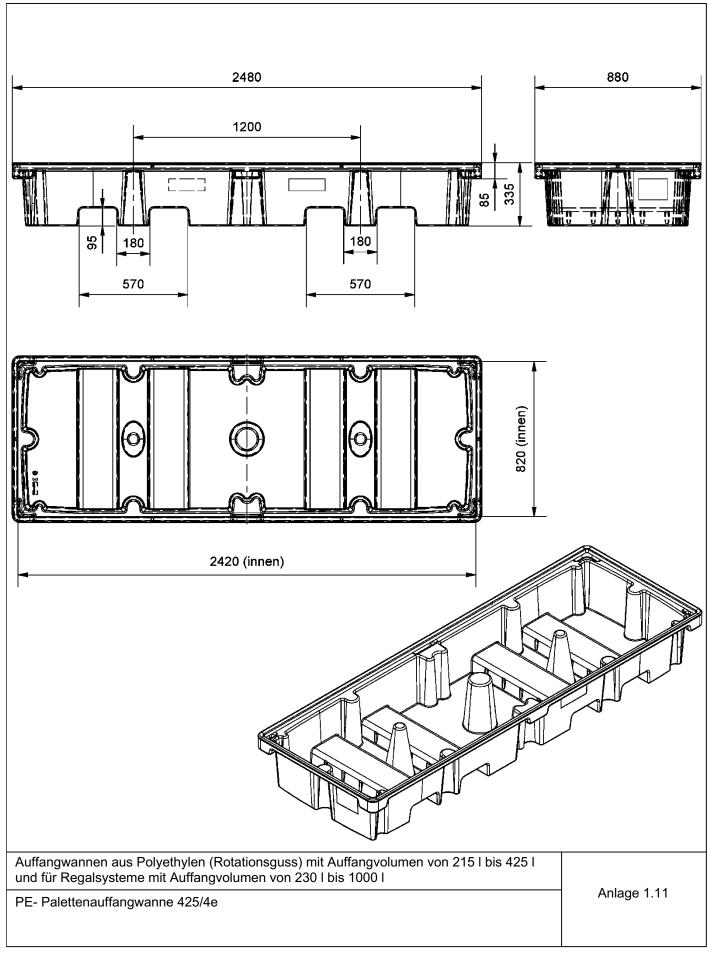




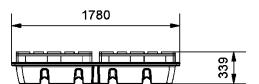


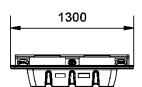


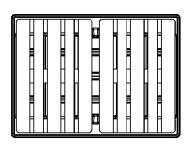


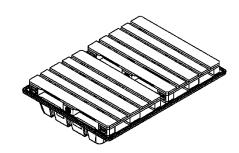




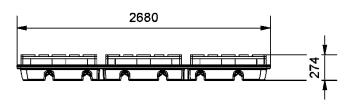


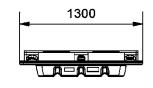


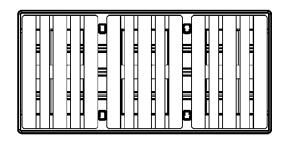


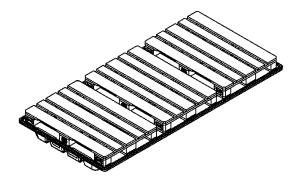


PE-Regaleinhängewanne 18/230 mit Holzpaletten









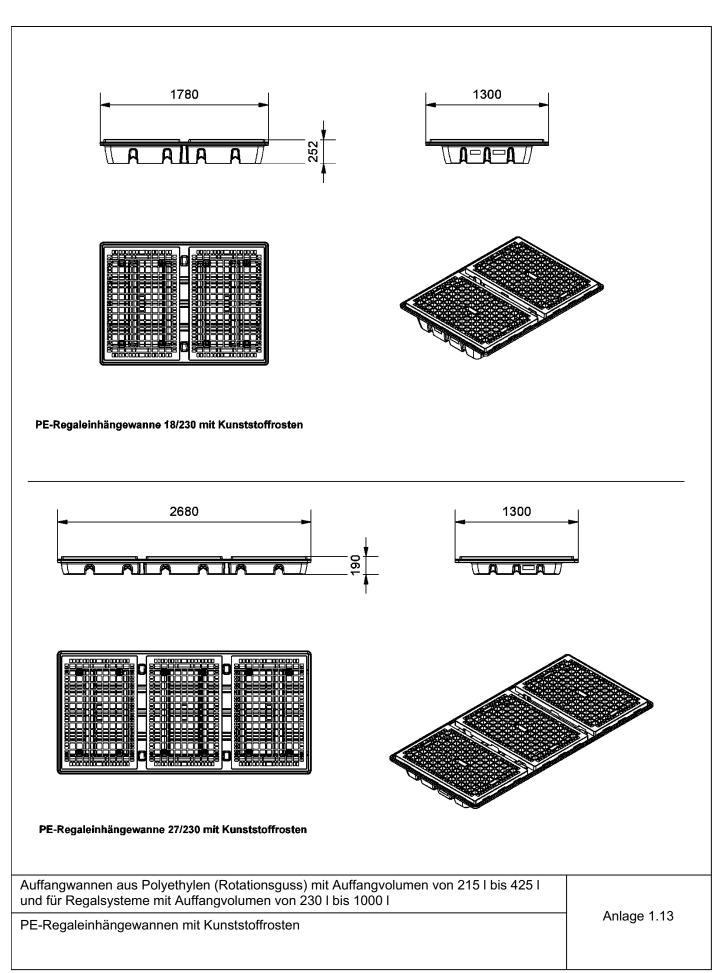
PE-Regaleinhängewanne 27/230 mit Holzpaletten

Auffangwannen aus Polyethylen (Rotationsguss) mit Auffangvolumen von 215 I bis 425 I und für Regalsysteme mit Auffangvolumen von 230 I bis 1000 I

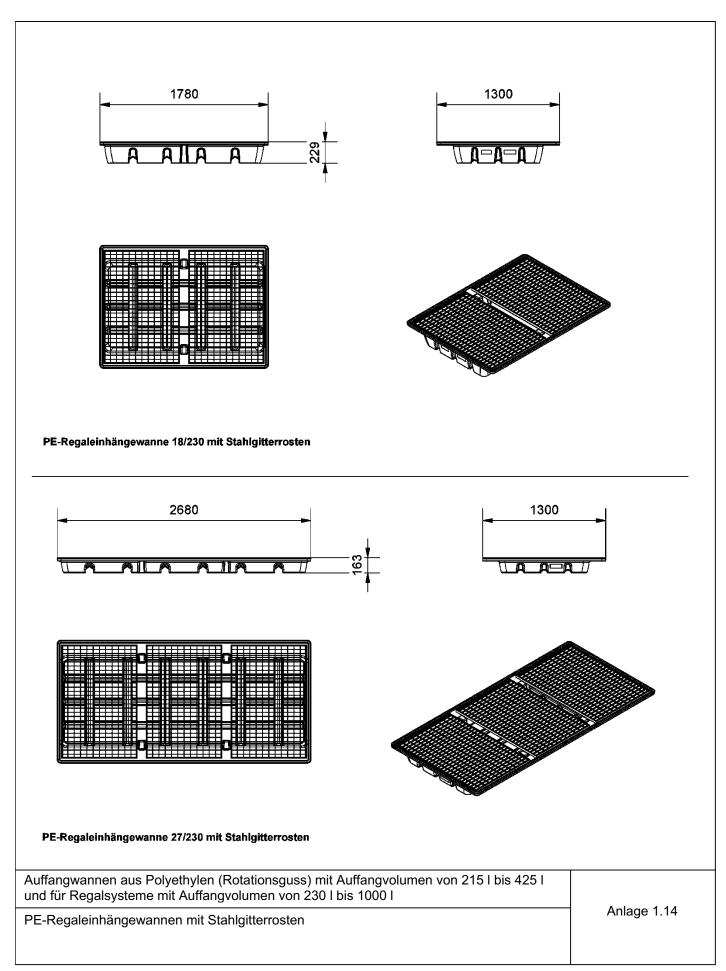
PE-Regaleinhängewannen mit Holzpaletten

Anlage 1.12

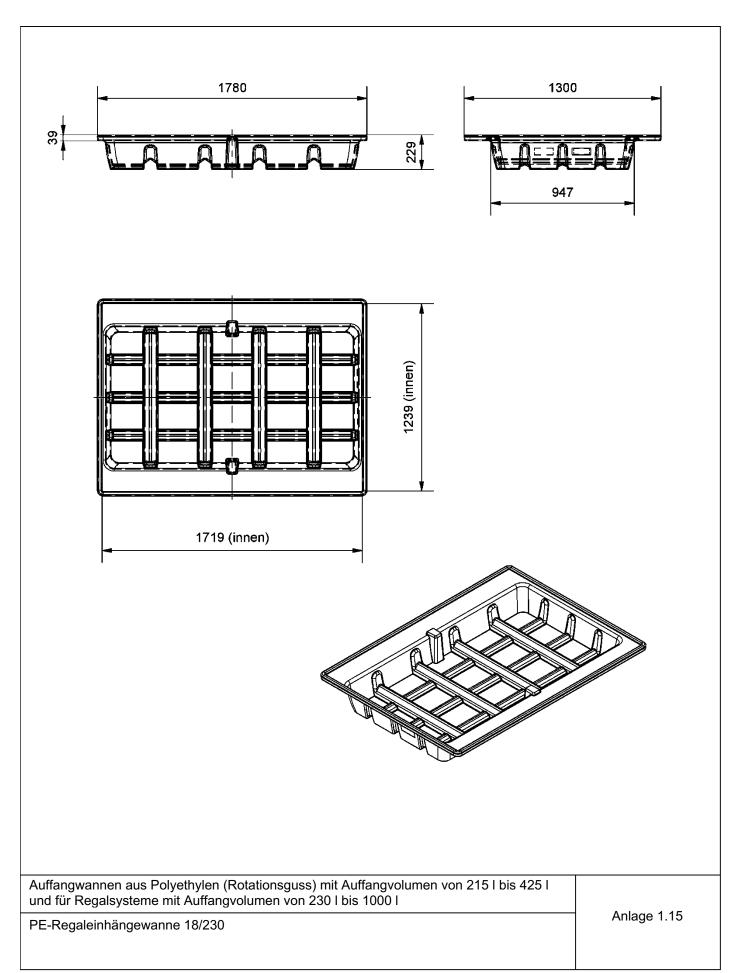




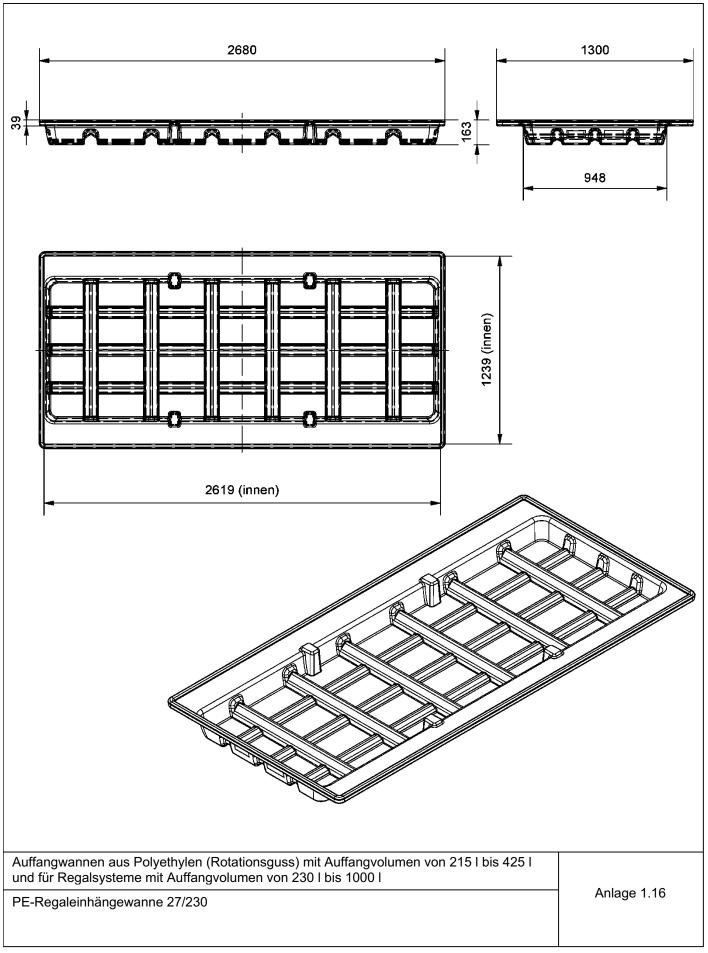




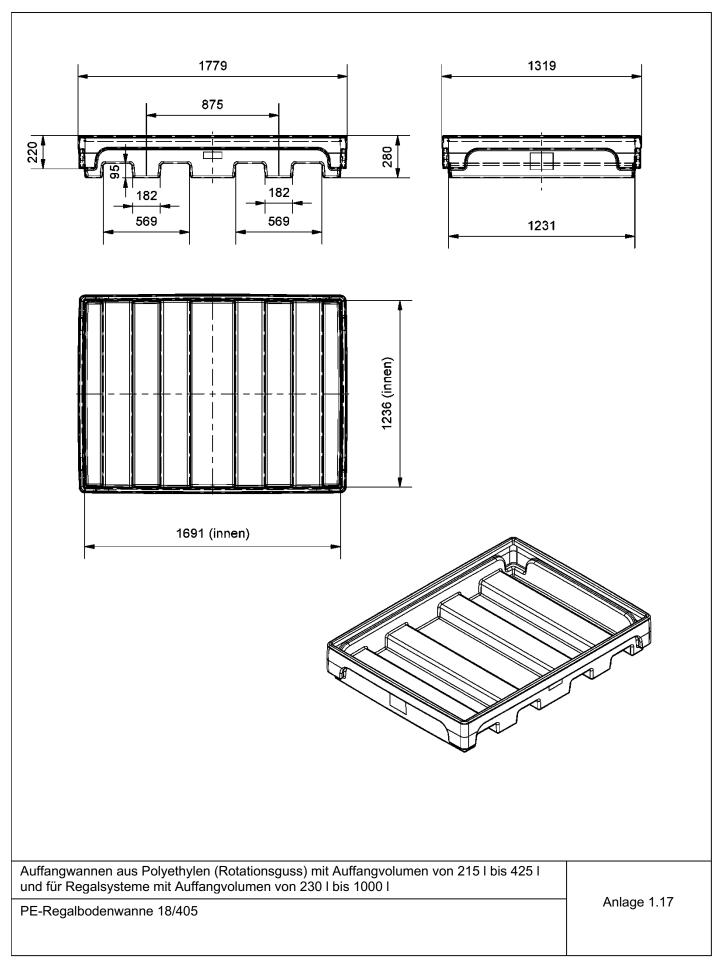




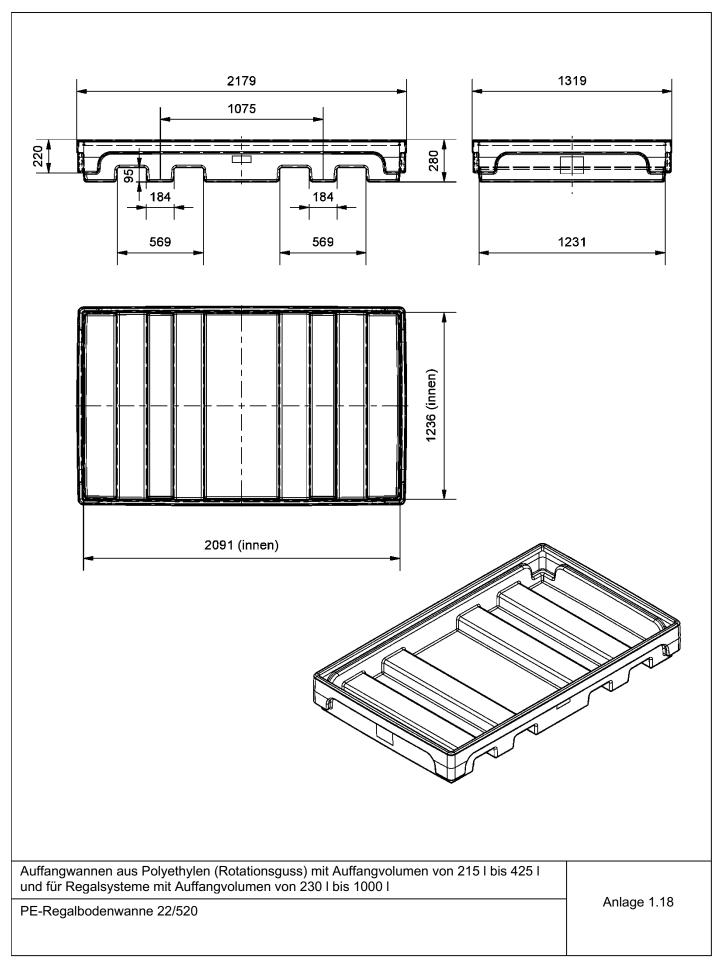




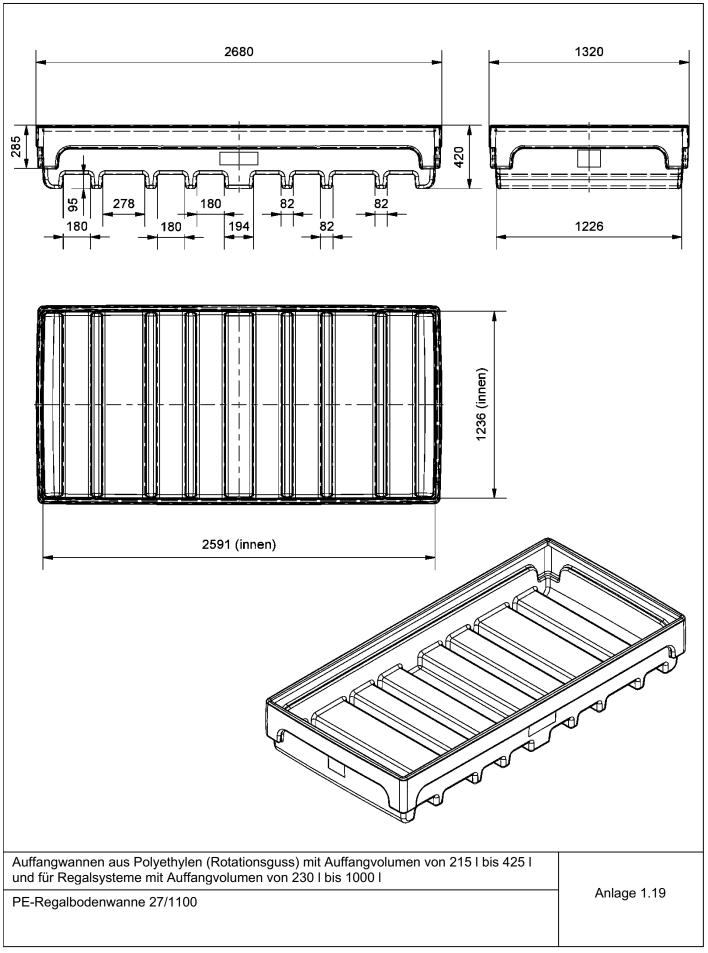




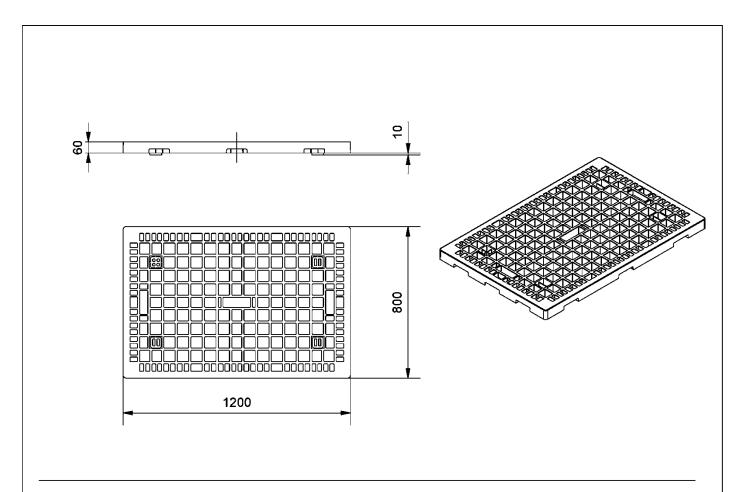


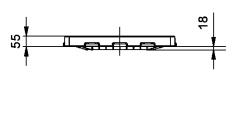


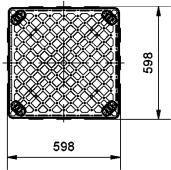


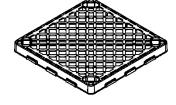








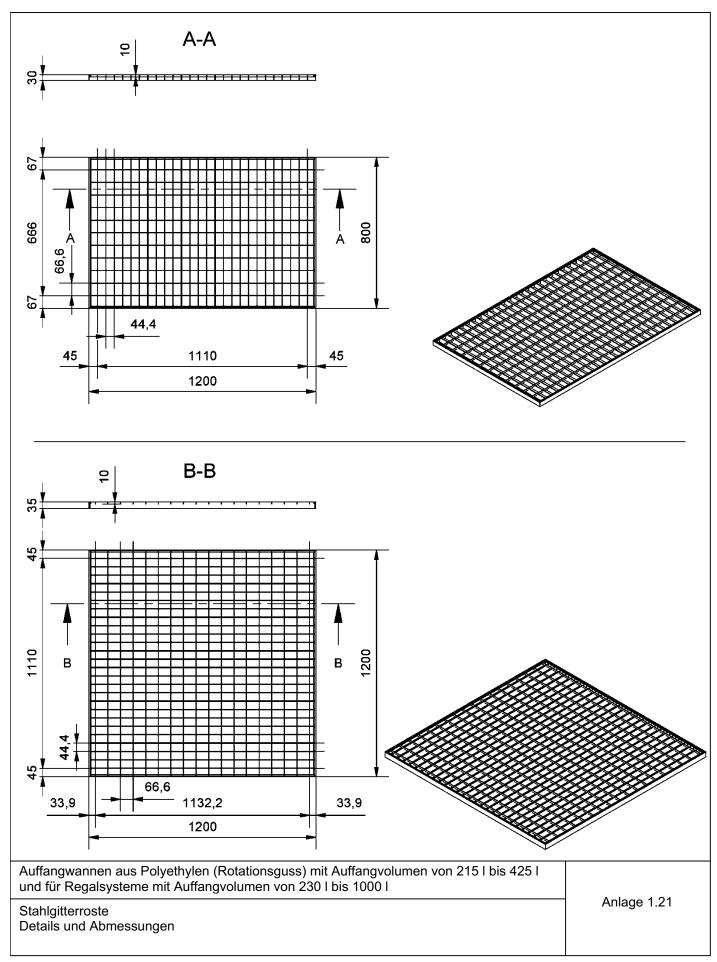




Auffangwannen aus Polyethylen (Rotationsguss) mit Auffangvolumen von 215 I bis 425 I und für Regalsysteme mit Auffangvolumen von 230 I bis 1000 I

Kunststoff-Roste aus PE Details und Abmessungen Anlage 1.20







Auffangwannen aus Polyethylen (Rotationsguss) mit Auffangvolumen von 215 I bis 425 I und für Regalsysteme mit Auffangvolumen von 230 I bis 1000 I Anlage 2 Seite 1 von 2

WERKSTOFFE

1 Auffangwannen

- (1) Für die Herstellung der rotationsgeformten Grundkörper der Auffangwannen dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Rotations-Formmassen verwendet werden. Eine Mischung der unterschiedlichen Formmassen ist nicht zulässig. Regenerat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen. Die Verwendung von bis zu 30 % aus gleichen Produktionsbetrieben stammendem Umlaufmaterial, das während der Herstellung der Auffangvorrichtungen anfällt, zusätzlich zur Verwendung von Neumaterial ist zulässig.
- (2) Den Formmassen dürfen handelsübliche Pigmente zur Einfärbung oder Ruß zugesetzt werden, wobei der Farbstoffanteil maximal 0,5 %, der Rußanteil maximal 2,5 % betragen darf.
- (3) Bei einem Wechsel der Formmasse ist eine erneute Erstprüfung durchzuführen.

2 Stellebenen

2.1 Allgemeines

Zur Erstellung der Stellflächen auf den Auffangwannen sind eine bzw. zwei bis acht Stellebenen (PE-Roste oder Stahlgitterroste oder Holzpaletten) zu verwenden.

2.2 PE-Roste

(1) Die Konstruktionsdetails sind der zeichnerischen Anlage 1.20 und der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: PE-Roste

Stellebene	Gewicht [kg]	Mindest- wanddicke [mm]	max. Belastung [kg]	Maße (L x B x H) [mm]
PE-Rost 60 x 60	3,1	2,5	300	598 x 598 x 55
PE-Rost 80 x 120	8,5	3,0	600	800 x 1200 x 60

(2) Zur Herstellung der spritzgegossenen PE-Roste dürfen nur die in der nachstehenden Tabelle 2 aufgeführten Formmassen mit den dort genannten Materialkennwerten verwendet werden. Eine Mischung der unterschiedlichen Formmassen ist nicht zulässig. Regenerat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen. Die Verwendung von bis zu 30 % aus gleichen Produktionsbetrieben stammendem Umlaufmaterial, das während der Herstellung der Auffangvorrichtungen anfällt, zusätzlich zur Verwendung von Neumaterial ist zulässig.

Tabelle 2: Formmassen, Materialkennwerte

Typenbezeichnung Hersteller	MFR 190/21,6 [g/10 min]	Dichte bei 23 °C [g/cm³]	
HDPE HMA 025 schwarz¹ ExxonMobil Chemical	0.4 + 0.4	0.005 + 0.004	
HDPE HMA 035 schwarz¹ ExxonMobil Chemical	8,1 ± 0,1	0,965 ± 0,001	

Formmasse mit 3 % Einfärbung Masterbatch SAX Batch 099/81330 40; UV-beständig



Auffangwannen aus Polyethylen (Rotationsguss) mit Auffangvolumen von 215 I bis 425 I und für Regalsysteme mit Auffangvolumen von 230 I bis 1000 I Anlage 2 Seite 2 von 2

WERKSTOFFE

2.3 Gitterroste aus verzinktem Stahl

- (1) Für die Herstellung der Gitterroste ist Stahl (S235JR, Werkstoffnummer 1.0038, bzw. S355JR, Werkstoffnummer 1.0045 nach DIN EN 10025-2² und DIN EN 10027-1³), feuerverzinkt gemäß DIN EN ISO 1461⁴ zu verwenden.
- (2) Die Konstruktionsdetails der Gitterroste aus verzinktem Stahl sind der zeichnerischen Anlage 1.21 sowie der nachfolgenden Tabelle 3 zu entnehmen.

Tabelle 3: Stahl-Gitterroste

Maße (L x B x H) [mm]	Stahl	Gewicht [kg]	Tragstab [mm]	Maschen- teilung [mm]	Füllstab [mm]	zul. Belastung [kg]
800 x 1200 x 30	S235JR	12,4	30 x 2	44,4 / 66,6	9 x 1,9	600
1200 x 1200 x 35	S355JR	30,0	35 x 3	44,4 / 66,6	9 x 1,9	1200

(3) Die als Stellebenen verwendeten Stahlgitterroste müssen nach anerkannten Regeln des Stahlbaus, z. B. Eurocode 3 (DIN EN 1993), RAL-GZ 638⁵ ausgeführt sein und nachweislich gegenüber den Lagermedien entsprechend Abschnitten 1 (6) und (7) der Besonderen Bestimmungen beständig sowie entsprechend den Angaben in Tabelle 3 tragfähig sein.

2.4 Holzpaletten

- (1) Die Stellebenen sind entsprechend den in Tabelle 4 genannten Abmessungen (Länge und Breite) herzustellen.
- (2) Die als Stellebenen verwendeten Holzpaletten müssen nachweislich entsprechend den Angaben in Tabelle 4 tragfähig sein.
- (3) Die angegebenen Holz-Paletten dürfen nur dann verwendet werden, wenn die Widerstandsfähigkeit des Werkstoffs (Holz) gegen das Lagermedium dauerhaft nachgewiesen ist.

Tabelle 4: Holz-Paletten

Stellebene	Abmessung (L/B) [mm]	Besonderheit	Gewicht [kg]	zul. Belastung [kg]
Holz-Palette 80 x120	800 x 1200	Europalette nach DIN EN 13698-16	21,2	600
Holz-Palette 120 x 120	1200 x 1200	Holzpalette in Anlehnung an DIN EN 13698-1	17,0	1200

DIN EN 10025-2:2019-10 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle; Deutsche Fassung EN 10025-2:2019

DIN EN 10027-1:2017-01 Bezeichnungssysteme für Stähle; Teil 1: Kurznamen; Deutsche Fassung EN 10027-1:2017

DIN EN ISO 1461:2022-12 Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgebrachte Zinküberzüge (Stückverzinken) - Anforderungen und Prüfungen (ISO 1461:2009); Deutsche Fassung EN ISO 1461: 2009

RAL-GZ 638:2008-09 Gitterroste - Gütesicherung

DIN EN 13698-1:2004-01 Produktspezifikation für Paletten - Teil 1: Herstellung von 800 mm x 1200 mm - Flachpaletten aus Holz



Auffangwannen aus Polyethylen (Rotationsguss) mit Auffangvolumen von 215 I bis 425 I und für Regalsysteme mit Auffangvolumen von 230 I bis 1000 I Anlage 3

HERSTELLUNG, VERPACKUNG, TRANSPORT UND LAGERUNG

1 Herstellung

Der Rotationssinterprozess ist so zu steuern, dass die Formmasse einerseits vollständig aufgeschmolzen und andererseits thermisch nicht geschädigt wird. Die Bildung von Fehlstellen, unzulässigen Materialanhäufungen und Lunkern ist auszuschließen.

2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Auffangwannen und Stellebenen zum Zwecke des Transports bzw. der (Zwischen-) Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport, Lagerung

2.2.1 Allgemeines

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

2.2.2 Transportvorbereitung

- (1) Die Auffangwannen und Stellebenen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.
- (2) Die Ladefläche des Transportfahrzeuges muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangwannen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastung auszuschließen sind.

2.2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Auffangwannen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

2.2.4 Beförderung

- (1) Die Auffangwannen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.
- (2) Durch die Art der Befestigung dürfen die Auffangwannen nicht beschädigt werden.

2.2.5 Lagerung

- (1) Sollte eine Zwischenlagerung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Auffangwannen und Stellebenen gegen Beschädigungen und Sturmeinwirkung zu schützen.
- (2) Auffangwannen und PE-Elemente ohne UV-beständige Ausrüstung (z. B. schwarze Einfärbung) sind vor UV-Einwirkung zu schützen.

2.2.6 Schäden

Beschädigte Auffangwannen und Stellebenen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.



Auffangwannen aus Polyethylen (Rotationsguss) mit Auffangvolumen von 215 I bis 425 I und für Regalsysteme mit Auffangvolumen von 230 I bis 1000 I Anlage 4 Seite 1 von 3

ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG

Werkseigene Produktionskontrolle 1

1.1 Prüfung der Werkstoffe

Der Verarbeiter hat im Rahmen der Eingangskontrollen für die verwendeten Formmassen (Ausgangsmaterialien) zur Herstellung der Auffangwannen und der Stellebenen anhand von Bescheinigungen (Abnahmeprüfzeugnis 3.1) nach DIN EN 102047 der Hersteller der Ausgangsmaterialien entsprechend Tabelle 1 nachzuweisen, dass die Werkstoffe den in den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 festgelegten Baustoffen entsprechen. Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204.

Tabelle 1: Prüfplan für die Werkstoffe

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit	
Formmasse (für Auffang- wannen)	Handelsname, Typenbezeichnung Formmassetyp nach DIN EN ISO 17855-18	Anlage 2 Abschnitt 1	Ü-Zeichen	jede Lieferung	
	MFR, Dichte				
Formstoff (für Auffang- wannen)	MFR, Streckspannung, Streckdehnung, Elastizitätsmodul	Abschnitt 1.2 dieser Anlage	Aufzeichnung	nach Betriebs- anlauf, nach Chargen- wechsel	
Formstoff (für PE- Stellebenen)	MFR	analog Tabelle 2 (Zeile 1) dieser Anlage			
Stellebenen	Formmasse, Geometrie, Material, Masse	Anlage 2, Abschnitt 2	Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	jede Lieferung	

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004



Auffangwannen aus Polyethylen (Rotationsguss) mit Auffangvolumen von 215 I bis 425 I und für Regalsysteme mit Auffangvolumen von 230 I bis 1000 I Anlage 4 Seite 2 von 3

ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG

1.2 Formstoff

Für die rotationsgeformten Bauteile aus den Formmassen nach Anlage 2, Abschnitt 1, gelten die Anforderungen nach Tabelle 2.

Tabelle 2: Prüfkennwerte für Formstoffe

Eigenschaft	Einheit	Prüfnorm	Überwachungswert		
MFR	g/(10 min)	DIN EN ISO 1133-19 MFR (190/2,16)	max. MFR = MFR (190/2,16)(a) + 15 %		
Streckspannung	N/mm²	DIN EN ISO 527-1 und -210	≥ 19		
Streckdehnung	%	(bei 50 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 9,7		
Elastizitätsmodul	N/mm²	DIN EN ISO 527-1 und -2 (bei 1 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 730		
Index (a) Ausgangswert entsprechend allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung der Formmasse bzw. Herstellerangabe					

1.3 Auffangwannen

Die Auffangwannen sind nach den Bedingungen der Tabelle 3 zu prüfen.

Tabelle 3: Prüfplan für die Auffangwanne

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen, Form, Abmessungen, Wanddicken, Einsatzmassen	in Anlehnung an DVS 2206-1 ¹¹ bzw. Abschnitt 1.4 dieser Anlage	Aufzeichnung (Hersteller- bescheinigung)	jede Auffangwanne (Wanddicken stichprobenartig)
Dichtheit	Wasserfüllung oder andere gleichwertige zerstörungsfreie Werkstoffprüfung		

DIN EN ISO 1133-1:2022-10

Kunststoffe - Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten - Teil 1: Allgemeines Prüfverfahren (ISO 1133-1:2011); Deutsche Fassung EN ISO 1133-1:2011

Kunststoffe - Bestimmung der Zugeigenschaften - Teil 1: Allgemeine Grundsätze (ISO 527-1:2019); Deutsche Fassung EN ISO 527-1:2019

DIN EN ISO 527-2:2012-06

Kunststoffe - Bestimmung der Zugeigenschaften - Teil 2: Prüfbedingungen für Formund Extrusionsmassen (ISO 527-2:2012); Deutsche Fassung EN ISO 527-2:2012

Zerstörungsfreie Prüfungen von Behältern, Apparaten und Rohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen - Maß- und Sichtprüfung



Auffangwannen aus Polyethylen (Rotationsguss) mit Auffangvolumen von 215 I bis 425 I und für Regalsysteme mit Auffangvolumen von 230 I bis 1000 I Anlage 4 Seite 3 von 3

ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG

1.4 Abmessungen, Wanddicken und Einsatzmassen

Für Abmessungen, Wanddicken und Einsatzmassen der Auffangwannen gelten die Bedingungen nach Tabelle 4.

Tabelle 4: Prüfgrundlagen der Auffangwannen

Typbezeichnung*)		Mittlere**) / Mindest-***) Wanddicke Seitenwände [mm]	Mittlere**) / Mindest-***) Wanddicke Boden [mm]	Mindestmasse**) (ohne Zubehör) [kg]
FA	220/3	3,6 / 3,0	4,1 / 3,7	10,6
FA	220/4e	3,7 / 3,0	4,0 / 3,1	12,1
FA	220/6	4,1 / 3,6	4,2 / 3,0	15,3
FA	270/8	4,1 / 3,6	4,2/3,0	19,4
FPA	400/4	4,0 / 3,2	4,7 / 3,7	19,0
PA	425/4 quer	3,9 / 3,1	4,3 / 3,5	19,0
PA	425/4e längs	4,0 / 3,3	4,2 / 3,2	19,4
RE	18/230	5,5 / 4,5	5,5 / 4,5	20,1
RE	27/230	6,2 / 5,5	6,2 / 5,5	27,5
RB	18/405	4,1 / 3,5	4,1 / 3,5	18,0
RB	22/520	4,2 / 3,5	4,2 / 3,5	21,3
RB	27/1100	5,8 / 3,5	5,8 / 3,5	30,5

^{*)} FA: Fassauffangwanne / FPA: Fass- und Paletten-Auffangwanne / PA: Paletten-Auffangwanne / RE: Regaleinhängewanne / RB: Regalbodenwanne

1.5 PE-Stellebenen

Die in der Anlage 2 aufgeführten PE-Roste sind in die werkseigene Produktionskontrolle mit einzubeziehen. Es gelten die Anforderungen nach Anlage 2, Abschnitt 2 und Tabelle 5.

Tabelle 5: Prüfplan PE-Elemente

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen, Form, Abmessungen	in Anlehnung an DVS 2206-1 ¹¹ und Anlage 1.20	Aufzeichnung (Hersteller- bescheinigung)	jede Stellebene (Wanddicken stichprobenartig)
Wanddicken, Masse	Anlage 1.20 und Anlage 2, Abschnitt 2.2		

^{**)} Ermittlung Zulassungsprüfungen hinterlegt im DIBt

^{***)} zeichnerische Unterlagen hinterlegt im DIBt